

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der DAS Energy GmbH, AT-2700 Wiener Neustadt

1. Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit der DAS Energy GmbH, nachfolgend DAS genannt. Diese Bedingungen sind integrierter Bestandteil aller Lieferungen seitens DAS. Abweichungen von diesen Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit DAS diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.

2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

Die Angebote von DAS sind freibleibend. Dies gilt insbesondere auch bezüglich Preisen, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten. Der Besteller ist an seinen Auftrag gebunden. DAS ist erst mit ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung gebunden.

3. Produkte/Masse/Qualität

Ohne spezielle schriftliche Vereinbarung liefert DAS die Produkte und das Material in handelsüblicher Qualität und den Werkstoleranzen. DAS prüft die Eignung der von ihr vertriebenen Produkte und Materialien für den Verwendungszweck des Kunden nicht. Dieser erklärt, hinreichende Kenntnisse über die Produkte von DAS und über deren Handhabung zu besitzen. Abbildungen, Maßangaben, Gewichte sowie alle anderen technischen Angaben in Prospekten, allgemeinen Unterlagen und dergleichen sind unverbindlich. Es gelten ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung.

4. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk ohne Mehrwert- und sonstige Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sowie ohne Verpackungs- und Transportkosten. Es gelten die Preise gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und hinzugerechnet. DAS ist überdies berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten, durch die sich die Kosten bei DAS erhöhen, insbesondere durch Verteuerung von Rohstoffen oder Handelswaren sowie Steigerung von Lohn, Energie etc. (sog. clausula rebus sic stantibus) und zwischen Vertragsabschluss und Lieferzeitpunkt (unter Einschluss von DAS nicht zu vertretender Verzögerungen) mehr als 4 Monate liegen.

5. Lieferfrist

Die angegebenen Lieferfristen sind als annähernd zu betrachten und verstehen sich im Prinzip vom Datum des Eingangs der Bestellung ab Werk. Ist für DAS absehbar, dass die Lieferung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums erfolgen kann, wird DAS den Besteller unverzüglich schriftlich, per e-mail informieren, die Gründe mitteilen und nach Möglichkeit den voraussichtlichen neuen Liefertermin angeben. Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Auch im Falle verspäteter Lieferung ist der Besteller verpflichtet, die Ware abzunehmen, sofern er nicht vorher eine angemessene Nachlieferfrist von wenigstens 14

Tagen angesetzt und nach deren Ablauf auf die Lieferung verzichtet hat. Rohmaterialmangel, Betriebsstörungen, Fälle sonstiger höherer Gewalt und überhaupt Gründe außerhalb des Einflussbereichs von DAS (z.B. Einfuhrschwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten) entbinden diese für die Dauer solcher Behinderungen und deren Folgen von den eingegangenen Lieferverpflichtungen, ohne dass dem betreffenden Besteller ein Schadenersatz zusteht.

6. Gewährleistung

Allfällige Beanstandungen (Sachmängel, Falschlieferung, Mengenabweichung) der Ware sind innerhalb von 7 Kalendertagen seit Empfang der Ware mit Einschreibebrief oder Fax der DAS zur Kenntnis zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt jede Gewährleistung, vorbehaltlich Abs. 2 hiernach. Wird die Lieferung ohne Prüfung verarbeitet, entfällt jegliche Gewährleistung. Beanstandete Ware darf ohne ausdrückliche Freigabe durch DAS nicht verarbeitet werden. Andernfalls entfällt auch diesbezüglich die Gewährleistung. Nicht sofort erkennbare Mängel (sog. versteckte Mängel) sind DAS sofort nach Entdeckung mit Einschreibebrief mitzuteilen. Andernfalls entfällt jegliche Gewährleistung. In jedem Fall verirken jegliche Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche aus Lieferungen nach Ablauf eines Jahres seit Ablieferung.

DAS leistet Gewähr, dass die gelieferten Produkte bei normalem Gebrauch frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. Von der Gewährleistung vollumfänglich ausgeschlossen sind Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Verwendung, mangelhafter Wartung oder anderer nicht von DAS zu vertretender Gründe entstanden sind. DAS verweist ausdrücklich auf die mitgelieferten Installationshinweise, um unsachgemäße Anwendungen, Installationen und Benutzung der gelieferten Produkte zu vermeiden.

Bei begründeter Reklamation wird nach Wahl von DAS gegen Rückgabe der beanstandeten Ware entweder kostenfrei Ersatz (entweder Neuware oder reparierte Ware) geliefert oder der fakturierte Preis gutgeschrieben. Jede weitere vertragliche oder außervertragliche Haftung von DAS, insbesondere jene für Mängelfolgeschäden, wird - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich besteht kein Anspruch auf Ersatz von Schäden, welche nicht an den Produkten selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie indirekte oder direkte Folgeschäden. Dem Besteller wird sodann die Haftung gegenüber Dritten aus Schadenereignissen, die mit der Lieferung im Zusammenhang stehen, im gesetzlich zulässigen Umfang übertragen.

Wird DAS aus einem solchen Ereignis in Anspruch genommen, so steht ihr für sämtliche Aufwendungen Regress gegen den Besteller zu. Regress des Bestellers gegen DAS wird ausgeschlossen.

7. Produkthaftungspflicht

Alle Ansprüche aus Produkthaftpflicht werden ausgeschlossen, sofern dies nach geltendem Recht zulässig und nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Für Schadenersatzansprüche haftet DAS nur, wenn der Schaden seitens DAS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt auch für jedes Organisationsverschulden. Die Haftung für Mängelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Die gilt insbesondere für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt das Eigentum von DAS bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Zahlungsverzug berechtigt DAS, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware heraus zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich gleichzeitig zur Herausgabe. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Besteller verpflichtet, DAS unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Besteller ermächtigt DAS, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Gericht anzuzeigen und während der Zeit des Zahlungsverzuges, auf Kosten des Bestellers, eine Versicherung gegen alle in Betracht kommenden Risiken abzuschließen. Sollte am Sitz des Bestellers ein Eigentumsvorbehalt nicht eingetragen werden können, ist DAS berechtigt, auf Kosten des Bestellers alle rechtlichen und tatsächlichen Vorkehrungen zu treffen, damit zu Gunsten von DAS eine dem Eigentumsvorbehalt vergleichbare Wirkung erzielt wird. Verarbeitet der Besteller die Lieferung mit eigenen oder fremden Sachen, wird DAS Miteigentümerin an der Verarbeitungssache im Verhältnis des Wertes der Lieferung zum Wert der eigenen oder der fremden Sache. Im Übrigen tritt der Besteller alle bestehenden und zukünftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren an DAS ab. Der Besteller hat DAS von den entsprechenden Forderungsverhältnissen zeitgerecht Kenntnis zu geben. DAS ist jederzeit zur Anzeige der Abtretung (Notifikation) berechtigt. Nach vollständiger Bezahlung verpflichtet sich DAS zur Löschung eines etwaig eingetragenen Einkommensvorbehalts und/oder einer Miteigentümerschaft an der Verarbeitungssache.

9. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen von DAS sind per Vorauszahlung bis zur Abholung der Ware zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Rechnung, tritt der Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab Verzug läuft ein Verzugszins von 12% p.a. Solange sich ein Besteller in Verzug befindet, kann DAS weitere Lieferungen bis zur Zahlung verfallener Rechnungen zurückbehalten oder gänzlich auf weitere Lieferungen verzichten oder solche von Vorauszahlungen abhängig machen. Bei Annahmeverzug durch den Besteller wird der Gesamt- bzw. Rechnungsbetrag sofort fällig. Ist der Besteller in Zahlungsverzug, sind sämtliche, vorher zugesagten Liefertermine für Waren oder Dienstleistungen ungültig. Sobald der Zahlungsverzug aufgehoben wurde, wird DAS neue Liefertermine für die Waren oder Dienstleistungen mitteilen. Im Falle eines Zahlungsverzugs vor Lieferung der Waren oder Dienstleistungen, behält DAS das Recht auf Kündigung des Vertrages zwischen Besteller und DAS und DAS wird dem Besteller jegliche erhaltene Zahlung zurückerstatten, abzüglich bei DAS möglicherweise angefallener Kosten, z.B. Lagerkosten,

nicht erstattbarer Vorauszahlungen an Lieferanten oder Bankgebühren. Eine Verrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Höhere Gewalt, Nutzen und Gefahr

DAS haftet nicht bei höherer Gewalt wie z.B. bei kriegerischen Ereignissen, Naturkatastrophen, Boykott, Streik, Betriebsstörungen, Fabrikationseinstellung, Materialmangel etc. oder rechtlicher Unmöglichkeit. Kein solcher Vorfall höherer Gewalt entbindet den Besteller von seinen Zahlungsverpflichtungen. Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Besteller erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Besteller oder zum Zeitpunkt der Übergabe der Lieferung an einen Frachtführer oder Spediteur. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Gefahr des Bestellers gelagert. Eine notwendige Versicherung ist Sache des Bestellers. Wird die Sache von DAS versichert, ist diese berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten dem Besteller weiter zu belasten. Zur Beweissicherung hat der Besteller Beschädigungen an der Lieferung oder Verlust derselben während des Transportes bei Übernahme der Lieferung auf dem Frachtbrief bzw. der Warenannahmestätigung schriftlich zu vermerken.

11. Änderungen

DAS behält sich vor, diese Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.

12. Verbindlicher Originaltext

Falls sich zwischen den deutschen und allenfalls in anderen Sprachen abgefassten Verkaufs- und Lieferbedingungen Differenzen ergeben sollten, gilt der deutsche Originaltext.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist der Sitz von DAS.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien, Österreich, zuständig. DAS ist jedoch berechtigt, am Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben. Alle Geschäftsbeziehungen zwischen DAS und dem Besteller unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

Die Uniform Sales Convention (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) ist ausgeschlossen.

Wiener Neustadt, September 2016.